

Aktenzeichen:

1 RA 122/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In dem Rechtsstreit

am 18. Juli 1962

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Juli 1962, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l o b e l und

Bundessozialrichter Dr. v. T ü m p l i n g
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt :

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
24. Mai 1957 und das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 31. Januar 1956 werden aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Ruhegeld aus der Versicherung des ursprünglichen, inzwischen verstorbenen Klägers (Versicherter). Dieser war niederländischer Staatsangehöriger. Er arbeitete von 1906 bis 1934 in Deutschland. Danach lebte er wieder in Holland. Von 1906 bis 1922 war er in der Rentenversicherung der Arbeiter, von 1913 bis 1934 in der Rentenversicherung der Angestellten (AV) pflicht- und von 1935 bis 1945 in der AV freiwillig versichert. Die Beiträge hat er, auch hinsichtlich jedes einzelnen Versicherungszweiges, ganz überwiegend aus Orten entrichtet, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin liegen, nämlich aus Stettin und Posen.

Der Versicherte beantragte 1946 Altersruhegeld. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen, die damals für ihren Bezirk die Aufgaben der AV wahrnahm, lehnte den Antrag unter Berufung auf Art. 20 Abs. 3 b des "Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung" (Abkommen) vom 29. März 1951 (BGBl II 222) ab. Das Sozialgericht verpflichtete dagegen die Beklagte, die inzwischen errichtet und in das Verfahren eingetreten war, Ruhegeld von November 1947 an (Monat nach der Vollendung des 65. Lebensjahres) zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) bestätigte im wesentlichen dieses Urteil und änderte es nur dahin, daß das Ruhegeld erst von September 1949 an zu zahlen sei (Beginn von Rentenzahlungen aufgrund des Abkommens - Art. 20 Abs. 3 b des Abkommens in Verbindung mit Art. 1 und 7 der Ersten Zusatzvereinbarung zum Abkommen). Es ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte Revision ein und beantragte, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie rügte, das Berufungsgericht habe Art. 20 Abs. 3 b des Abkommens unrichtig ausgelegt.



- 3 -

Der Versicherte starb im Dezember 1958. Die Klägerin, die als Ehefrau des Versicherten mit diesem zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft lebte, nahm das Verfahren auf. Sie beantragte, die Revision zurückzuweisen.

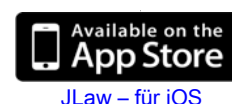
Die Revision ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ruhegeld aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes, weil der Versicherte selbst bis zu seinem Tode hin kein Ruhegeld aus der deutschen Rentenversicherung beanspruchen konnte. Weder das Abkommen noch das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FremdRG) vom 7. August 1953 bieten eine Rechtsgrundlage dafür. Das Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts (FANG) vom 25. Februar 1960 und die Verordnungen Nr. 3 und 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - EWG - über die soziale Sicherheit vom 25. September 1958 und 3. Dezember 1958 stützen den Anspruch nicht; diese Rechtsordnungen sind erst am 1. Januar 1959, nachdem der Versicherte bereits gestorben war, in Kraft getreten (Art. 7 § 3 FANG; Art. 88 der EWG-Verordnung Nr. 4).

Nach Art. 20 Abs. 3 b des Abkommens in Verbindung mit der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 8. November/27. November 1956 über die Einbeziehung des Landes Berlin in das Abkommen (BABl 1960, 6) sind in den Rentenversicherungen die deutschen Versicherungsträger leistungspflichtig, wenn entweder ein Versicherungsträger mit dem Sitz in der Bundesrepublik oder im Land Berlin eine Leistung bereits festgestellt hat oder der Leistungsanspruch auf einem Versicherungsverhältnis beruht, das während der Zugehörigkeit zur deutschen Rentenversicherung zuletzt als Pflichtversicherung oder überwiegend als Pflicht- oder freiwillige Versicherung im Gebiet der Bundesrepublik oder des Landes Berlin bestanden hat,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

und zwar auch dann, wenn das Versicherungsverhältnis in dieser Weise vor der Errichtung der Bundesrepublik oder des Landes Berlin in diesen Gebieten bestand. Von diesen Möglichkeiten könnte nach dem Sachverhalt des vorliegenden Rechtsstreits lediglich die in Betracht kommen, daß das Versicherungsverhältnis des Verstorbenen überwiegend in Gebieten, die heute zur Bundesrepublik oder dem Lande Berlin gehören, bestanden hätte. Das ist aber nicht der Fall. Der Versicherte hat zwar seine Beiträge zur deutschen Rentenversicherung überwiegend an einen Versicherungsträger mit dem Sitz im Gebiet des heutigen Landes Berlin, nämlich an die frühere Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) entrichtet, doch hat damit noch nicht sein Versicherungsverhältnis in diesem Gebiet bestanden. Für die örtliche Bestimmung des Versicherungsverhältnisses ist in diesem Zusammenhang der Sitz des Versicherungsträgers allein nicht maßgebend; entscheidend dafür sind die Gebiete, in denen das zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis bestand und aus denen die Beiträge an den zentralen Versicherungsträger entrichtet wurden. Die Frage, wie ein Versicherungsverhältnis örtlich zu bestimmen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Es entspricht auch nicht dem Wesen eines Versicherungsverhältnisses, lokalisiert zu werden. Wenn das Abkommen trotzdem eine Lokalisation vorschreibt, so muß diese unter Beachtung des Zwecks der anzuwendenden Vorschrift vorgenommen werden. Zweck des Art. 20 Abs. 3 b des Abkommens ist es, u.a. der Tatsache Rechnung zu tragen, daß sich weder das Gebiet des Deutschen Reiches und das der Bundesrepublik - mit West-Berlin - noch der Gesamtbereich der früheren deutschen Versicherungsträger und der in der Bundesrepublik - mit West-Berlin - decken. Die Leistungspflicht der verbliebenen Versicherungsträger ist deshalb begrenzt worden. Sie sind nicht verpflichtet, alle Auslandsverbindlichkeiten der Rentenversicherungen des Deutschen Reiches zu übernehmen. Von diesem Zweck her kann der Sitz des Versicherungsträgers nicht ausschlaggebend für die örtliche Bestimmung des Versicherungsverhältnisses sein; denn sonst beständen alle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

früheren Versicherungsverhältnisse in den Versicherungszweigen mit einheitlichen, im Gebiet des heutigen Landes Berlin gelegenen Versicherungsträgern auch im Land Berlin. Damit aber würde die Leistungspflicht der jetzigen deutschen Versicherungsträger praktisch unbegrenzt und nicht von einer räumlichen Beziehung des jeweiligen Versicherungsverhältnisses zur Bundesrepublik oder zum Land Berlin abhängig sein. Eine solche Beziehung wird aber im Abkommen als Voraussetzung der Leistungspflicht der bundesdeutschen sowie der jetzigen Versicherungsträger in Berlin gefordert. Es bleibt deshalb nur die Möglichkeit, die örtliche Bestimmung des Versicherungsverhältnisses nach dem Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses des Versicherten vorzunehmen. Dann aber handelt es sich im vorliegenden Rechtsstreit nur um Versicherungsverhältnisse, die außerhalb der Gebiete der Bundesrepublik und des Landes Berlin bestanden haben.

Diese Auffassung wird bestätigt durch Nr. A II 2 Halbsatz 1 der - bereits angeführten - deutsch-niederländischen Vereinbarung. Danach sind Beitrags- und Ersatzzeiten, die bis zum 30. Juni 1945 in den einzelnen Versicherungszweigen zurückgelegt worden sind, nur dann im Lande Berlin zurückgelegte Versicherungszeiten, wenn der Versicherte während dieser Zeiten im Gebiet des heutigen Landes Berlin beschäftigt war oder - bei freiwilliger Versicherung - dort gewohnt hat. Hier wird ausdrücklich auf den Beschäftigungs- oder Wohnort des Versicherten abgestellt. Allerdings handelt diese Bestimmung von Versicherungszeiten und nicht von Versicherungsverhältnissen; doch hindert das einen Vergleich nicht. Weiter ist auch auf Nr. A II 1 letzter Satz der Vereinbarung hinzuweisen, wonach als Versicherungsträger mit Sitz im Lande Berlin im Sinne des Art. 20 Abs. 3 b des Abkommens nicht die RfA, die Reichsknappschaft, die Reichsbahn-Versicherungsanstalt und die LVA Brandenburg gelten. Diese Regelung kommt zwar im vorliegenden Rechtsstreit nicht unmittelbar zur Anwendung, sie läßt aber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

einen Schluß dahin zu, daß dem zufälligen Sitz eines Versicherungsträgers keine Bedeutung für die zu übernehmenden Leistungspflichten zukommen soll.

Das FremdRG trägt den Anspruch der Klägerin gleichfalls nicht. Die Voraussetzungen des § 8 dieses Gesetzes, der allein als Rechtsgrundlage für den Anspruch in Betracht käme, sind nicht erfüllt. Der Versicherte war weder überwiegend im Bundesgebiet oder im Land Berlin versichert noch hat er seine Beiträge an einen Versicherungsträger in diesen Gebieten entrichtet. Letzteres wäre nur dann der Fall, wenn die RfA, an die der Versicherte seine AV-Beiträge geleistet hat, mit einem Versicherungsträger identisch wäre, der jetzt im Bundesgebiet oder im Land Berlin seinen Sitz hat. Das ist jedoch nicht der Fall, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat (BSG 4, 84; 15, 29).

Der Senat verkennt nicht die Härte, die darin liegt, daß der Versicherte trotz regelmäßiger Beitragsentrichtung zu seinen Lebzeiten keinen Anspruch auf Ruhegeld hatte. Die Rechtsprechung vermag jedoch solche Härten nicht zu beseitigen. Die Verbesserungen, die die Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts gebracht hat, wirken sich erst von 1959 an aus. Sie kommen von dieser Zeit an der Klägerin durch die Gewährung einer Witwenrente zugute.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte der ursprüngliche Ablehnungsbescheid durch Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Abweisung der Klage bestätigt werden (§ 170 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)